

Besoldungsrichtlinien für das Lehrpersonal

Erlassen von der Schulkommission am 28.06.2023

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 01.08.2023 in Kraft.

Verzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen	1
2	Allgemeine Bestimmungen	1
2.1	Offenlegung der Besoldungsrichtlinien Lehrpersonal Glarus	1
3	Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnbänder und Festlegung des Lohnes	1
3.1	Grundsatz	1
3.2	Zuordnung der Kategorien der Lehrpersonen zu den Lohnbändern	1
3.3	Abschlag bei Fehlen einer anerkannten Ausbildung	1
3.4	Zuschlag	3
3.4.1	Monofachlehrpersonen	3
3.5	Spezielle Einreihungen	3
3.5.1	Textiles u. technisches Gestalten (TTG) sowie Wirtschaft-Arbeit-Haushalt (WAH)	3
3.5.2	Schulische Heilpädagogik (SHP)	3
3.5.3	Fachlehrpersonen für Sport	4
4	Festlegung des Anfangslohns	5
5	Lohnentwicklung	5
6	Entlöhnung und Einreihung von Stellvertretungen	5
6.1	Anstellungen und Ablauf	5
6.2	Festlegung der Besoldung	5
6.3	Stellvertretungen von kurzer Dauer (max. zwei Wochen)	5
6.4	Stellvertretungen von mehr als zwei Wochen	5

Hinweis zur Sprachform:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

1 Gesetzliche Grundlagen

Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus, erlassen von der GV am 27. März 2009

Umsetzungskonzept Berufsauftrag, erlassen von der Schulkommission am 12. Dezember 2012

Kantonale Lohnverordnung, erlassen vom Landrat am 23. November 2022

Lohnbandeinreichungsverordnung, erlassen vom Regierungsrates am 5. Juni 2018

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Offenlegung der Besoldungsrichtlinien Lehrpersonal Glarus

Die Besoldungsrichtlinie regelt die Einreihung der Lehrpersonen und die Entlöhnung der nicht stufengemäss ausgebildeten Lehrpersonen an den Schulen der Gemeinde Glarus. Die vorliegenden Richtlinien werden gegenüber Dritten offengelegt.

3 Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnbänder und Festlegung des Lohnes

3.1 Grundsatz

¹ Alle Lehrpersonen werden grundsätzlich der Funktion zugeteilt, in der sie unterrichten. Die Ausbildung dazu wird vorausgesetzt. Das Absolvieren einer Ausbildung verschafft keinen Anspruch auf Zuteilung zu einer Funktion.

² In Ergänzung zur Zuordnung zu einer Funktion kann die Einreihung mit einem Abschlag oder einem Zuschlag verknüpft werden. Daraus ergibt sich bei der Lohnfestsetzung innerhalb des jeweiligen Lohnbands eine Abweichung zum entsprechenden Normalfall.

³ Ein Abschlag erfolgt, falls und solange die ordentlichen Anforderungen an die Ausbildung der Lehrperson nicht vollständig erfüllt sind.

⁴ Das Ausmass des Abschlags richtet sich nach dem Ausbildungsstand und soll entsprechend nachgeführt werden, wenn wesentliche Änderungen erfolgt sind.

⁵ Ein Zuschlag erfolgt, wenn eine über den Berufsauftrag hinausgehende, erweiterte Funktion ausgeübt wird.

3.2 Zuordnung der Kategorien der Lehrpersonen zu den Lohnbändern

¹ Lehrpersonen mit stufengemässer Ausbildung werden in das Lohnband eingeteilt, welches der Stufe entspricht, auf der sie tätig sind.

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Lehrperson Kindergarten und Primar | Lohnband 1 |
| b) Lehrperson Sekundarstufe I | Lohnband 2 |

3.3 Abschlag bei Fehlen einer anerkannten Ausbildung

¹ Eine Lehrperson ohne anerkannte, stufengemässe Ausbildung wird mit einem Abschlag von 7 bis 8 Prozent des für die Tätigkeit vorgesehenen Lohnes entlöhnt, wenn sie:

- a) zumindest ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder
- b) das pädagogische Studium bereits weitgehend absolviert hat, welches zur Unterrichtsbefähigung im unterrichteten Fachbereich führt.

² Ein zweifacher Abschlag erfolgt, wenn:

- a) das zu erteilende Fach lediglich von einer Berufsausbildung abgedeckt ist oder
- b) das entsprechende Fachstudium, respektive der Bildungsgang, der höheren Berufsbildung

noch nicht abgeschlossen wurde.

³ Verminderung Abschlages aufgrund der Arbeitsmarktsituation:

- a) Bei Lehrpersonenmangel kann die Schulkommission den Abschlag auf den Funktionenlohn für ein Schuljahr vermindern. Dauert der Lehrpersonenmangel weiter an, kann die SK die Marktmassnahme jeweils um ein Jahr verlängern.
- b) Die Marktmassnahmen können folgende Personengruppen umfassen:
Lehrpersonen mit einer nicht stufengemässen Ausbildung, welche in einem der Ausbildung benachbarten Zyklus unterrichten.

Lehrbefähigung	Anstellung	Marktmassnahme kann gewährt werden
Zyklus 1	Zyklus 2	Ja
Z2	Z3	Nein
Sek2	Z3	Ja
Z3	Z2	Ja
Z2	Z1	Ja

- c) Bei Lehrpersonen mit ausländischem Diplom und ohne EDK-Anerkennung wird immer ein Abschlag angewendet.

3.4 Zuschlag

¹ Ein Zuschlag erfolgt, wenn eine über den Berufsauftrag hinausgehende, erweiterte Aufgabe ausgeübt wird.

² Einmalige und vorübergehende Zusatzaufgaben erlauben keinen Zuschlag, sondern können mit einer Prämie oder einer Zeitgutschrift abgegolten werden.

³ Verlangt eine erweiterte Aufgabe lediglich zusätzlichen Zeitaufwand, so wird anstelle eines Zuschlags Unterrichtsentlastung gewährt.

3.4.1 Monofachlehrpersonen

Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für weniger als drei Fächer werden der Funktion ihrer Stufe zugeordnet. Ihre Einreihung ins Lohnband wird mit einem einfachen Abschlag verknüpft.

3.5 Spezielle Einreihungen

3.5.1 Textiles u. technisches Gestalten (TTG) sowie Wirtschaft-Arbeit-Haushalt (WAH)

TTG Lehrpersonen, welche die Nachqualifikation "Textiles und technisches Gestalten" Kanton Glarus oder eine ähnliche Weiterbildung absolviert haben und auf der Primarstufe unterrichten, werden in Lohnband 1, jene die auf der Sekundarstufe I unterrichten, werden in Lohnband 2 mit einem Abschlag eingeteilt. (Monofachlehrpersonen)

Für TTG Lehrpersonen, welche sowohl in der Primarschule als auch auf der Oberstufe unterrichten, werden zwei Löhne festgelegt. Unterrichtet die Lehrperson weniger als 4 Lektionen auf einer der beiden Stufen, gilt die Lohnfestlegung des grösseren Pensums.

WAH Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I für mindestens zwei zusätzliche Fächer (z.B. TTG und Sport) werden ohne Abschlag dem Lohnband 2 zugeordnet.

WAH Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I für nur ein zusätzliches Fach (z.B. TTG) sind Monofachlehrpersonen.

3.5.2 Schulische Heilpädagogik (SHP)

Folgende Funktionen werden dem Lohnband 2 zugeordnet

- Schulische Heilpädagogik
- Heilpädagogische Fachpersonen
- Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache
- Lehrpersonen Kleinklasse
- Lehrpersonen Einführungsklasse

Funktion	Ausbildung	PS/ Kiga Lohnfestlegung	OS Lohnfestlegung
Schulische Heilpädagogik Lehrperson Kleinklasse Lehrperson Einführungsklasse	HfH Master	LB 2 ohne Abschlag	LB 2 ohne Abschlag. Zuschlag von 3.5% bei Lehrbefähigung OS und Master SHP (Konsekutiv Master) möglich
Heilpädagogische Fachperson Lehrperson Kleinklasse Lehrperson Einführungsklasse	CAS, 55+ oder gleichwertige Ausbildung	LB 2 minus 7%	LB 2, falls Lehrbefähigung Z3
Heilpädagogische Fachperson (GLS Pädagogische Klassenassistentz) Lehrperson Kleinklasse Lehrperson Einführungsklasse	Lediglich Lehrbefähigung für die entsprechende Stufe	LB 2 minus 14%, mindestens jedoch Lohn LB1	LB 2
DaZ LP	HfH Master	LB 2 ohne Abschlag	LB 2 ohne Abschlag. Zuschlag von 3.5% bei Lehrbefähigung OS und Master SHP (Konsekutiv Master) möglich
DaZ LP	CAS DaZ mit Lehrbefähigung für die entsprechende Stufe	LB 2 minus 7%	LB 2
DaZ LP	Lediglich Lehrbefähigung für die entsprechende Stufe	LB 2 minus 14%, mindestens jedoch Lohn LB1	LB 2

3.5.3 Fachlehrpersonen für Sport

Lehrpersonen, mit dem Sportlehrerdiplom I (Sportlehrer Magglingen) werden in das Lohnband derjenigen Stufe eingereiht, in der sie unterrichten.

Lehrpersonen mit Sportlehrdiplom II (ETH/Universität) werden unabhängig von der Stufe ihrer Tätigkeit in Lohnband 2 eingeteilt.

4 Festlegung des Anfangslohns

¹ Der Hauptabteilungsleiter legt in Absprache mit dem Leiter Personal im Laufe des Anstellungsprozesses den Anfangslohn fest.

² Bei der Festlegung des Lohnes sind Berufserfahrung, der Marktlohn sowie auch die Lohnstruktur der bereits angestellten Lehrpersonen die massgebenden Grössen. Die Lebenserfahrung und das Lebensalter werden angemessen berücksichtigt.

5 Lohnentwicklung

¹ Die Lohnentwicklung erfolgt gemäss den Regelungen für das Gemeindepersonal.

6 Entlöhnung und Einreihung von Stellvertretungen

6.1 Anstellungen und Ablauf

¹ Stellvertretungen werden durch den zuständigen Schulleiter ohne Ausschreibung angestellt.

² Der Schulleiter ist dafür besorgt, dass der Personaldienst rechtzeitig über die notwendigen Personalien verfügt. Bei Lehrpersonen ohne Schweizer Pass, ist der Ausländerausweis zu kopieren und zwingend vor Antritt der Stellvertretung der Personalabteilung zukommen zu lassen.

6.2 Festlegung der Besoldung

¹ Stellvertretungen, die bereits in der Gemeinde angestellt sind, werden mit ihrem festgelegten Lektionenansatz entschädigt.

² Für nicht angestelltes Personal legt der Hauptabteilungsleiter die Besoldung fest.

³ Studenten werden je nach Ausbildungssemester entlöhnt:

- | | |
|--|------------|
| a) Im letzten Ausbildungsjahr | 10 Prozent |
| b) Zwei Jahre vor Abschluss | 13 Prozent |
| c) Drei Jahre und länger vor Abschluss | 16 Prozent |

tiefer als der Minimallohn der Funktion in der sie unterrichten.

6.3 Stellvertretungen von kurzer Dauer (max. zwei Wochen)

¹ Die erbrachte Leistung bei einer Stellvertretung von kurzer Dauer wird vorwiegend im Arbeitsfeld <Unterricht und Klasse> erbracht. Daher wird eine Stellvertretung bis max. zwei Wochen mit 81% des entsprechenden Lohnes entschädigt. Für die Arbeitsfelder <Lernende, Schule und Lehrperson> (19%) bleibt die Verantwortung und damit der Arbeitsaufwand bei der zu vertretenden Lehrperson.

² Davon ausgenommen sind intern organisierte Stellvertretungen. Diese werden zu ihren entsprechenden Löhnen entschädigt.

³ In der Regel werden keine Präsenzlektionen entschädigt.

6.4 Stellvertretungen von mehr als zwei Wochen

¹ Bei Stellvertretungen ab 2 Wochen ist die Entschädigung bei 100 Prozent des entsprechenden Lohnes festzusetzen.

² Die Anzahl entschädigter Lektionen entspricht in der Regel derjenigen der zu vertretenden Person, inklusive Präsenzlektionen.